

Ergänzung der Haus- und Badeordnung für den Betrieb des Freibades Rietberg unter Pandemiebedingungen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Freibades Rietberg vom 30.04.2018 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung verbindlicher Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Freibades Rietberg dienen.

Das Freibad Rietberg wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf wurde die Organisation des Badebetriebs und Ausstattung des Bades angepasst. Die Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch das Freibadpersonal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung durch eine erwachsene Person ist **abweichend von der bisherigen Regelung** für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Der Verzehr von Speisen in den Becken oder am Beckenrand ist nicht gestattet.
- (3) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (4) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (5) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (6) Das Schwimmbad ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen. Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden.
- (7) Im gesamten Freibadgelände gilt ein Alkoholverbot.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Atemwegsinfektion.
- (2) Badegäste müssen sich nach Betreten des Freibades die Hände waschen oder desinfizieren.
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstation im Eingangsbereich.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Bereichen die aktuell gebotenen Abstandsregeln von mind. 1,5 m ein.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal drei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand von mind. 1,5 m selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Im Schwimmerbecken werden Bahnleinen gespannt, so dass die Schwimmer im Einbahnstraßensystem schwimmen und sich nicht innerhalb einer Bahn entgegenkommen.
- (6) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (7) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (8) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

Diese Ergänzung zur Haus- und Badeordnung tritt am 13.05.2022 in Kraft.

Rietberg, 13.05.2022

Stadt Rietberg

Der Bürgermeister

Andreas Sunder